Deutsche Classic-Kegler Union e.V.



Anlage zur Sportordnung Grundsätze



Allgemeinverbindliche Vorschriften zur Werbung auf Sport- und Spielkleidung

§ 1 Werbung auf Sport- und Spielkleidung beim Tragen vor, während und nach Sportveranstaltungen ist gestattet.

Die Anbringung der Werbung ist durch die Mitgliedsverbände genehmigungspflichtig.

Ob und wieviel die Genehmigung kostet, obliegt jedem Mitgliedsverband selbst.

Die Werbung kann für eine oder mehrere Spielrunden genehmigt werden.

Ein Verein oder Club kann für mehrere Partner werben.

Die Genehmigung kann nur für alle Mannschaften eines Clubs beantragt werden.

§ 2 Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.

Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller sowie Brennalkohol ist unzulässig.

Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Herstellung darf nicht genehmigt werden.

Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen sind nicht erlaubt.

- § 3 Schiedsrichtern ist es gestattet während ihren Einsätzen genehmigte Werbung zu tragen.
- § 4 Die Rückseite der Trikots muss mit einer Startnummer versehen werden können.
- § 5 Vereine, Clubs sowie Schiedsrichter, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Sport- oder Spielkleidung tragen werden nach der Rechts- und Verfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung bestraft.
- § 6 Verträge zwischen Vereine/Clubs und werbetreibenden Firmen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird. Verträge zwischen Vereine/Clubs und werbetreibenden Firmen dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein/Club in



- seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereins- oder Clubführung Einfluss nehmen.
- § 7 Vorstehende Vorschriften treten mit der Werbegenehmigung durch den Mitgliedsverband in Kraft.

Die vorstehende Anlage zur Sportordnung Teil "Grundsätze" tritt mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft.

Eppelheim, den 10.07.2018

Andreas Mars Vizepräsident Verwaltung